

Freiflächen-PV-Anlagen im Gebiet der Stadt Pegnitz; Grundsatzbeschluss

Sachverhalt:

In Anbetracht der aktuellen politischen Lage und der Diskussionen nicht nur aus Klimaschutzgründen die Energieversorgung auf regenerative Energien umzustellen, muss die Stadt Pegnitz grundsätzlich entscheiden, ob bzw. nach welchen Kriterien der Bau von Freiflächen-Photovoltaikanlagen im Stadtgebiet realisiert werden können.

Auf Initiative der Stadtverwaltung sollte bereits in der Stadtratssitzung am 17.11.2021 die Erarbeitung und Aufstellung eines Kriterienkatalogs für Freiflächen-PV-Anlagen beraten werden. Dies wurde zum damaligen Zeitpunkt vertagt, da zuerst dem neu gegründete Klimaschutzbeirat Zeit gegeben werden sollte, um zu diesem Thema Stellung zu nehmen.

In der öffentlichen Sitzung des Klimabeirats am 15.03.2022 wurde das Thema Freiflächen-PV-Anlagen diskutiert. Als Ergebnis dieser Beratung hat der Klimaschutzbeirat beschlossen, sich für die Errichtung von Freiflächen-PV-Anlagen unter Berücksichtigung von Kriterien (siehe [Anlage 1](#)) im Stadtgebiet auszusprechen.

Zwischenzeitlich wurden auch mit Schreiben vom 13.05.2022 durch den Regionalen Planungsverband Oberfranken-Ost (siehe [Anlage 2](#)) Leitlinien für die Nutzung von Solarenergie erarbeitet. Angesichts der bayernweit geführten Diskussionen zu dem Thema Freiflächen-PV-Anlagen soll mit dem vom Regionalen Planungsverband vorgelegten informellen Leitfaden aufgezeigt werden, worauf bei der Planung besonders geachtet werden soll.

Dieser untergliedert sich in 3 Leitlinien:

1. Das Potenzial der Solarenergie ist in allen Teilen der Region bestmöglich zu nutzen. → Nach Ziel 6.2.1 des Landesentwicklungsprogramms Bayern (LEP) sind erneuerbare Energien verstärkt zu erschließen und zu nutzen.
2. Das Potenzial der Solarenergie soll in geeigneten Siedlungsgebieten, insbesondere in bebauten Bereichen, aber auch beim Bau von Gewerbe-, Industriebauten sowie Wohngebäuden und der Überdachung von Parkplätzen soweit möglich für die Wärme- und Stromproduktion genutzt werden.
3. Die Errichtung von Freiflächen-PV-Anlagen soll flächensparend erfolgen und falls möglich eine Mehrfachnutzung der Fläche zulassen.

Als grundsätzlich für den Bau von Freiflächen-PV-Anlagen geeignete Flächen kommen laut Regionalen Planungsverband z.B. Konversionsflächen, Flächen neben Bundesautobahnen und Straßengrundstücken sowie Abfalldeponien und Grundstücke mit Altlasten und Altlastenverdachtsfällen in Frage.

Im Zuge der Prüfung von möglichen Standorten sind nach den Leitlinien des Regionalen Planungsverbands auch die Belange des Orts- und Landschaftsbildes und des Naturhaushaltes sowie die Erhaltung von Freiräumen für Erholung und Tourismus zu berücksichtigen.

Darüber hinaus sollen landwirtschaftlich bedeutende Böden als wesentliche Produktionsfaktoren für den Bau von Freiflächen-PV-Anlagen im geringstmöglichen Umfang in Anspruch genommen werden. Gegebenenfalls wäre eine Mehrfachnutzung im Sinne von Agrophotovoltaik anzustreben.

Die Kriterien des regionalen Planungsverbandes decken sich in vielen Punkten mit den aufgestellten Kriterien des Klimaschutzbeirates.

Der Klimaschutzbeirat empfiehlt zudem weitere Kriterien wie Bürgerbeteiligung, Geschäftssitz der Betreiberfirma, Natur- und Artenschutzmaßnahmen und Kriterien für einen zu schließenden städtebaulichen Vertrag.

Die Dringlichkeit und Aktualität dieser Thematik zeigt sich auch an derzeit vorliegenden Anfragen zur Errichtung von Freiflächen-PV-Anlagen. So beabsichtigt der Grundstückseigentümer auf einer Teilfläche von ca. 7.000m² auf der Flur Nr. 1652/3, Gemarkung Pegnitz, (siehe Anlage 3) eine Freiflächen-PV-Anlage zu errichten.

Eine weitere Anfrage betrifft den Bau einer kleinen Freiflächen-PV-Anlage in unmittelbarer Nähe zum Wohngebäude Leups 54 zur Eigenstromnutzung. (siehe Anlage 3)

Zu diesen zwei Anfragen, die seitens der Verwaltung grundsätzlich positiv beurteilt werden, ist wie für alle Freiflächen-PV-Anlagen festzustellen, dass die bauplanungsrechtliche Zulässigkeit von Freiflächen-Photovoltaikanlagen, die im Außenbereich als selbstständige Anlagen errichtet werden sollen, generell eine gemeindliche Bauleitplanung erfordert.

Auf die Aufstellung von Bauleitplänen besteht allerdings kein Rechtsanspruch (§1 Abs. 3 Satz 2 BauGB). Es obliegt daher in jedem Einzelfall der Entscheidung der für die Planung zuständigen Stadt oder Gemeinde ein entsprechendes Verfahren einzuleiten oder nicht. In der Praxis geschieht dies auf Antrag eines Investors oder Grundstückseigentümers. Die Gemeinde ist aber an dessen Standortwünsche nicht gebunden und sollte die Interessen des Betreibers gegenüber gesamtheitlichen Interessen abwägen. Eine Bauleitplanung sollte daher auch die Auswahlentscheidung für Standorte und Alternativen behandeln.

Der Regionale Planungsverband Oberfranken-Ost empfiehlt insbesondere bei bereits vorliegenden bzw. wegen vieler zu erwartenden Ansiedlungswünschen für PV-Freiflächenanlagen den Kommunen, ein städtebauliches Standortkonzept zu erarbeiten und zu beschließen.

Die Kommunen haben so die Möglichkeit, den weiteren Ausbau der erneuerbaren Energien in Einklang mit der Beanspruchung ihres Landschafts- und Landwirtschaftsraum zu bringen. Gemäß §1 Abs. 6 Nr. 11 BauGB sind Standortkonzepte bei der Aufstellung der Bauleitpläne zu berücksichtigen und bieten damit gute Steuerungsmöglichkeiten für PV-Freiflächenanlagen.

Vor diesem Hintergrund und unter Berücksichtigung des vom Klimaschutzbeirat ausgearbeiteten Kriterienkatalogs sowie der Leitlinien des Regionalen Planungsverbandes Oberfranken-Ost ist es zielführend, für das Gebiet der Stadt Pegnitz ein städtebauliches Standortkonzept für Freiflächen-PV-Anlagen mit kartografischer Darstellung der Potenzialflächen zu erarbeiten.

Beschlussvorschlag

Als Grundlage und zur Steuerung für die Errichtung von Freiflächen-PV-Anlagen im Gebiet der Stadt Pegnitz ist unter Berücksichtigung des vom Klimaschutzbeirat ausgearbeiteten Kriterienkatalogs sowie der Leitlinien des Regionalen Planungsverbandes Oberfranken-Ost ein städtebauliches Standortkonzept mit kartografischer Darstellung der Potenzialflächen zu erarbeiten.

II. Zur Sitzung des Stadtrates

Pegnitz, den 12.07.2022

i.V.


Dr. Sandra Huber
Zweite Bürgermeisterin